

Mietbedingungen Großgeräte

(Geräte ab 12t Tragkraft)

Stand 01.01.2018

1. Verpflichtung des Vermieters:

Die Firma **Richter Gabelstapler GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 14, 28816 Stuhr**, nachstehend Vermieter genannt, überlässt dem Mieter das gemietete Gerät gegen Zahlung eines Mietpreises pro Arbeitstag. Die Vermietung kann auch pro Woche oder Monat erfolgen.

Der Vermieter hat dem Mieter das Gerät in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, das Gerät direkt vor der Übernahme zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Behebung vom Vermieter anerkannter Mängel trägt der Vermieter. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

2. Mietpreisregelung:

Der vereinbarte Mietpreis bezieht sich auf den Mietzeitraum bei einer maximalen Nutzung von 120 Betriebsstunden pro Monat. Bei Mehrnutzung bis 180 Bstd. erhöht sich dieser um 50 % je angefangene Stunde, ab 180 Bstd. um 100 %.

Im Mietpreis enthalten sind Kosten für Service- und Reparaturarbeiten. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Reifeninstandsetzungen bzw. Erneuerungen innerhalb des Mietzeitraums sowie festgestellte Reifenschäden nach Mietende.

3. Preisstaffelung:

1-4 Tage, 5-14 Tage, 15-19 Tage, ab 20Tage/Monatspreis.

Mietpreise gelten je Arbeitstag (Montag bis Freitag, Woche = 5Tage, Monat = 20Tage) in EURO.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Mietzeitraums regelt sich die Berechnung entsprechend der Preisstaffelung.

4. Verpflichtung des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarte Miete sofort nach Rechnungserhalt netto zu zahlen, das Gerät ordnungsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit in unversehrtem Zustand bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben.

Der Mieter ist verpflichtet:

- a) das gemietete Gerät fachgerecht einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
- b) Dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an dem gemieteten Gerät notwendige Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen
- c) Evtl. auch auftretende Mängel, die sich aus dem normalen Gebrauch des Gerätes ergeben sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- d) Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht im öffentlichen Straßenverkehr oder auf halböffentlichen Geländen nutzen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung gegen dieses Gebot. Die Nutzung des Mietgegenstandes im öffentlichen Straßenverkehr ist durch keine Haftpflichtversicherung gedeckt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geschultes Fachpersonal erfolgt. Das Gerät ist außerhalb der Arbeitszeit vom Mieter gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Der Mieter hat auch für ausreichende Bewachung zu sorgen.

5. Haftung:

Der Mieter haftet nicht für Verschleißschäden, die durch den normalen Gebrauch des Gerätes entstehen. Er haftet jedoch für alle mechanischen Beschädigungen die durch unsachgemäße Benutzung oder durch nicht natürlichen Abrieb(z.B. Bereifung) entstehen. **Eine Absicherung gegen Maschinenbruchschäden(Maschinenbruchpauschale) kann auf Anfrage beim Vermieter abgeschlossen werden. AGB`s siehe Homepage/Miete.**

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass es durch den Mieter überbeansprucht oder unsachgemäß behandelt/gefahren wurde, so gehen die Kosten der Reparatur zu Lasten des Mieters. Der Vermieter hat dem Mieter den Umfang der Mängel und Beschädigungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Sind die Beschädigungen strittig, liegt die Beweislast beim Mieter. Haftpflichtschäden, verursacht durch den angemieteten Stapler, gehen zu Lasten des Mieters.

Für die Zeit zwischen der Übergabe des Mietgegenstandes und der Rückgabe an den Vermieter trägt der Mieter das Betriebsrisiko für den Einsatz der Maschine. Eine Versicherung hierfür sowie gegen Feuer, Diebstahl usw. ist durch den Mieter abzuschließen.

Mietbedingungen Großgeräte

(Geräte ab 12t Tragkraft)

Stand 01.01.2018

6. Rücklieferung:

Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter 1 Tag vor Mietende anzuzeigen. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten, bzw., falls über die Gleichwertigkeit keine Einigung erzielt werden kann, den Vermieter in angemessener Weise zu entschädigen. Das Gerät ist in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurückzugeben. Ansonsten erfolgt Berechnung der Wiederherstellungskosten.

7. Eigentum:

Der Vertragsgegenstand bleibt Eigentum des Vermieters.

Der Mieter hat den Vertragsgegenstand vor allen Belastungen, auch vor Pfandrechten Dritter, freizuhalten und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, insbesondere Pfändungen, durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Alle zur Wahrung der Rechte des Vermieters erforderlichen Unterlagen hat der Mieter dem Vermieter zur Verfügung zu stellen und alle für den Vermieter erforderlichen Erklärungen abzugeben. Von allen Kosten, die durch die Maßnahme Dritter entstanden sind oder noch entstehen werden, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter freizustellen.

8. Vertragsverletzung:

Kommt der Mieter in Zahlungsverzug oder erfüllt er eine oder mehrere der in diesen Mietbedingungen genannten Verpflichtungen nicht, hat der Vermieter das Recht, den Vertragsgegenstand vom Mieter heraus zu verlangen. Sämtliche Kosten der Rücknahme sowie die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Aufwendungen trägt der Mieter. Der Mieter bleibt ohne Rücksicht auf die getroffene Maßnahme auch weiterhin zur Erfüllung aller noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verpflichtet. Vorstehende Rechte stehen dem Vermieter ohne Androhung ebenfalls zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert haben bzw. eine schlechte Vermögenslage bei Vertragsabschluss für den Vermieter unbekannt bereits vorhanden war oder wenn der Mieter seinen Sitz ins Ausland verlegt oder seinen Betrieb liquidiert.

9. Nebenabreden:

Nebenabreden, Vorbehalte und sonstige Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

10. Übernahme:

Durch Übernahme des Gerätes erkennt der Mieter die vorgenannten Bedingungen ausdrücklich an. An die Verpflichtung aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des Mieters gebunden.

11. Unwirksamkeit:

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen nicht praktiziert werden. Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

12. Erfüllungsstandort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Syke.